



Februar 2026

Rahmenkonzept für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode haben die Regierungsparteien vereinbart:

„Wir modernisieren das Recht der Genossenschaften und wollen eine neue, eigenständige Rechtsform „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ einführen. Merkmale dieser Rechtsform sind die unabänderliche Vermögensbindung und die Teilhabe nach mitgliedschaftlicher Logik ohne steuerliche Privilegierungen oder Diskriminierungen.“ (Zeilen 2816–2819).

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie das Bundesministerium der Finanzen schlagen folgende Umsetzung vor:

1. Rechtsform *sui generis*

Es soll eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)“ geschaffen werden. Sie soll eine Rechtsform eigener Art (*sui generis*) sein und dabei, um die im Koalitionsvertrag vorgesehene „*Teilhabe nach mitgliedschaftlicher Logik*“ abzubilden, Merkmale insbesondere der Genossenschaft aufweisen.

Die Mitgliedschaft soll persönlich sein, also nicht frei übertragen und vererbt werden können. So soll gefördert werden, dass sich Personen, die dem Unternehmen verbunden

sind, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation innerhalb einer Fähigkeiten- und Wertegemeinschaft einbringen. Diese soll Beschäftigte im Rahmen einer wesentlichen Mitbestimmung einbeziehen, um die Governance zu stärken und Nachfolgen zu erleichtern.

Daneben kommen u. a. zur Vermeidung von Selbstzweckgesellschaften weitere Festlegungen zur Zweckverfolgung in Betracht, neben einem Verbot der ausschließlichen Verwaltung eigenen Vermögens (keine reinen Holding-Gesellschaften) z. B. hinsichtlich eines nachhaltigen oder gemeinwohlorientierten Zwecks.

2. Wesensmerkmal der Vermögensbindung

Kern und Legitimation der GmgV soll die Vermögensbindung sein: Gewinne sollen nicht ausgeschüttet werden dürfen, sondern sollen thesauriert werden müssen. Darüber hinaus soll das Vermögen nicht ausgezahlt werden dürfen.

Zweck der Vermögensbindung ist es, Anreize zu verschieben: Sie soll ausschließen, dass Entscheidungen in der Gesellschaft davon beeinflusst werden können, wie sie sich auf die Gewinninteressen der Beteiligten auswirken. Das soll dazu beitragen können, die langfristige Entwicklung des Unternehmens zu stärken – auch, indem Gewinne dem Unternehmen zu dessen Nutzung verbleiben.

3. Unabänderlichkeit der Vermögensbindung

Die Vermögensbindung soll nicht aufgehoben werden können, etwa durch eine Satzungsänderung oder Umwandlung.

Eine Umwandlung in eine andere Rechtsform im Inland soll deshalb ausgeschlossen sein. Ziel ist es, die Anforderungen des EU-Rechts an Umwandlungsbeschränkungen einzuhalten, um eine Umwandlung ins EU-Ausland nur in Rechtsformen mit vergleichbarer Vermögensbindung zuzulassen.

4. Absolutheit der Vermögensbindung

Die unabänderliche Vermögensbindung als Kern der Rechtsform muss den Anspruch haben, absolut zu sein; sonst kann sie ihren Zweck nicht erreichen, Anreize zu verschieben – und ihr Signal an den Rechtsverkehr wäre unlauter. Daher muss die Bindung Lücken und Umgehungen verhindern: Gewinne und Vermögen sollen weder direkt noch indirekt an

(Organ-)Mitglieder oder Dritte ausgezahlt werden dürfen. Hierfür sollen erfolgsbezogene Komponenten etwa in Vergütungs- oder Finanzierungsverträgen ausgeschlossen sein (z. B. in Organ- und Beraterverträgen, Genussrechte, stille Beteiligungen oder partiarische Darlehen). Das bedeutet, dass der Vorstand, der die Geschäfte führt, keine erfolgsabhängige Vergütung und keine erfolgsabhängigen Bonusleistungen erhalten darf. Zinsen für der GmgV gewährte Kredite und Vergütungen in Organ- und Beraterverträgen sollen das übliche Maß nicht übersteigen dürfen.

5. Kontrolle der Vermögensbindung

Die Vermögensbindung muss durchgesetzt werden, um effektiv zu sein. Die GmgV soll daher dem Prüfungssystem von Genossenschaften unterliegen und einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören müssen. Erleichterungen für Kleinstgesellschaften kommen in Betracht. Die Einbindung in das genossenschaftliche Prüfungssystem ist eine bürokratiearme Lösung, da vorhandene Strukturen genutzt werden können.

6. Geltung der Vermögensbindung bei Liquidation und Insolvenz

Die Vermögensbindung soll auch im Fall der Liquidation und Insolvenz der GmgV oder eines Mitglieds gelten. Mitglieder sollen beim Ausscheiden höchstens den Wert ihres bislang eingelegten Vermögens erhalten. Wenn bei einer Liquidation der GmgV nach vollständiger Gläubigerbefriedigung und Abfindung der ausgeschiedenen Mitglieder noch Vermögen verbleibt, soll dieses an eine andere GmgV oder den Fiskus zu übertragen sein.

7. Übernahme von Regelungen aus dem Genossenschaftsrecht

Insbesondere folgende für Genossenschaften geltende Regelungen sollten auf die GmgV Anwendung finden:

- Mit Eintragung in das Register ist die GmgV eine juristische Person und Formkaufmann. Es gibt keine persönliche Haftung der Mitglieder.
- Es gibt eine offene Mitgliederzahl. Den Ein- und Austritt von Mitgliedern kann die GmgV unkompliziert allein regeln, ohne dass es einer Änderung eines Gesellschaftsvertrages oder der Einschaltung des Registergerichts bedarf. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der GmgV. Eine Übertragung der Mitgliedschaft

ist nicht möglich, was ein Aufkaufen von Anteilen durch einen Investor verhindert.

- Es gilt Satzungsstrenge, d. h. die Satzung darf nur dann von den gesetzlichen Regelungen abweichen, wenn das Gesetz es erlaubt.
- Es findet eine Gründungsprüfung durch den Prüfungsverband statt. Dabei wird u. a. geprüft, ob die Satzung der GmgV den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Der Prüfungsverband bietet auch eine Gründungsberatung und Hilfe bei der Satzungserstellung. Daneben gibt es regelmäßige Prüfungen durch den Prüfungsverband, je nach Größe jährlich oder alle zwei Jahre.
- Es gibt einen mindestens zweiköpfigen Vorstand und einen mindestens dreiköpfigen Aufsichtsrat, wobei eine GmgV, die nicht mehr als 20 Mitglieder hat, auf den Aufsichtsrat verzichten und einen nur einköpfigen Vorstand vorsehen kann. Es gilt der Grundsatz der Selbstorganschaft, d. h. die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat müssen Mitglieder der GmgV sein. Im Rahmen der Governance ist zu diskutieren, wie eine laufende Kontrolle sichergestellt werden kann.
- Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in einer Mitgliederversammlung (Generalversammlung) grundsätzlich unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation und dem eingebrachten Kapital nach dem Grundsatz „ein Mitglied – eine Stimme“.

8. Unterschiede zur Genossenschaft

Insbesondere durch folgende Merkmale sollte sich die GmgV von einer eingetragenen Genossenschaft unterscheiden:

- Es gibt keinen verpflichtenden Förderzweck; anders als die Genossenschaft muss die GmgV nicht die Förderung ihrer Mitglieder bezwecken.
- Es gibt keine Mindestmitgliederzahl. Da bei der GmgV nicht die Mitglieder, sondern das Unternehmen als solches im Vordergrund steht, sollte sie bereits von einem Mitglied als Vorstand, das dann später weitere Mitglieder aufnimmt, gegründet werden können.

- Es gibt weitergehende Ausnahmen vom Grundsatz „ein Mitglied – eine Stimme“. Es sollte möglich sein, dass ein Gründer, der sein Unternehmen in eine GmgV einbringt, weitergehende Mehrstimm- oder Vetorechte hat.
- Es kommt in Betracht, den Gründern die Möglichkeit einzuräumen, weitere unabänderliche Satzungsregelungen vorzusehen (z. B. zum Unternehmensgegenstand oder zur Zulässigkeit von Unternehmensverkäufen).
- Es gibt unterschiedliche Prüfungsgegenstände. Da die GmgV keinen verpflichtenden Förderzweck hat, entfällt die Förderzweckprüfung; stattdessen gibt es eine Prüfung der Einhaltung der Vermögensbindung. Solange eine GmgV über kein nennenswertes Vermögen verfügt und keine nennenswerten Gewinne macht (z. B. bei einem ehrenamtlich betriebenen Nachbarschafts-Café), könnte vorgesehen werden, dass die Pflicht zur regelmäßigen Prüfung ruht, sofern die GmgV dem Prüfungsverband das fehlende Vermögen und die fehlenden Gewinne nachweist, denn ohne Vermögen und Gewinne ergibt eine Prüfung der Einhaltung der Vermögensbindung wenig Sinn. Die Grenzwerte wären zu diskutieren.
- Es ist zu diskutieren, ob die Satzung notarieller Form bedarf, um insbesondere eine Belehrung durch den Notar über die dauerhafte Vermögensbindung sicherzustellen.
- Die Gründung soll mit geringem Kapitaleinsatz möglich sein. Dabei ist zu diskutieren, ob anders als bei Genossenschaften die Höhe eines verpflichtenden Mindestkapitals vorgegeben werden soll.

9. Gesetzssystematik

Es sollte ein neues „Gesetz über die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgVG)“ geben, das entweder allgemein auf das für Genossenschaften geltende Recht verweist und nur die Besonderheiten der GmgV regelt (dies würde zu einem „schlanken“ Gesetz führen) oder das alle auch für eine GmgV geltende Regelungen wiederholt (dies wäre ggf. anwenderfreundlicher). In jedem Fall sollten aber gewisse Änderungen des Genossenschaftsgesetzes erfolgen, um auch einer eingetragenen Genossenschaft die Möglichkeit zu geben, in ihrer Satzung eine Vermögensbindung festzulegen; eine eingetragene Genossenschaft, die eine Vermögensbindung haben möchte, sollte nicht gezwungen sein,

sich in eine GmgV umzuwandeln, sondern sie sollte beides, Mitgliederförderung und Vermögensbindung vereinen können.

10. Steuerrecht

Die neue Rechtsform soll ohne steuerliche Privilegierungen oder Diskriminierungen ausgestaltet sein. Entsprechend der gesellschaftsrechtlichen Anlehnung an die Genossenschaft sollten daher auch steuerlich grundsätzlich die für eine Genossenschaft maßgeblichen Regelungen auf die GmgV anwendbar sein. Dabei ist sicherzustellen, dass der Formwechsel in eine GmgV nicht zur Generierung von Verlusten genutzt werden kann.

Aufgrund der Besonderheiten der GmgV ist im Erbschaftsteuerrecht eine turnusmäßige Ersatzbesteuerung bezogen auf das sich in der GmgV ansammelnde Vermögen vorzusehen, da dieses durch die Vermögensbindung grundsätzlich von der Generationennachfolge der Mitglieder entkoppelt wird.